

RS UVS Kärnten 1997/04/29 KUVS- 470-472/10/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1997

Rechtssatz

Die bloße Nichtvorlage der Bestätigung allein macht keinen tragfähigen Beweis dafür, daß es dem Lenker an der geforderten fachlichen Befähigung zum Tiertransport tatsächlich gemangelt hat. Der Lenker war gemäß § 7 Abs 2 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl Nr. 427/1995 zum fraglichen Zeitpunkt, dem 29.8.1995, nicht verpflichtet eine solche Bestätigung mitzuführen. Dies deshalb, weil der zuständige Minister mit der Verordnung BGBl Nr.427/1995 (Tiertransport-Ausbildungsverordnung, TG-AV) dem Gesetzesauftrag gemäß § 7 Abs 3 Tiertransportgesetz-Straße nachkam und die Verordnung mit 1.7.1995 in Kraft trat. Gemäß § 7 Abs 2 dieser Verordnung müssen jedoch Bestätigungen gemäß § 4 der Verordnung (= gemäß § 7 Abs 3 TGSt) erst ab 1.12.1995 mitgeführt werden. Wenn am 9.8.1995 vom Beschuldigten eine derartige Bestätigung nicht mitgeführt wurde, fällt ihm dies verwaltungsstrafrechtlich zu diesem Zeitpunkt nicht zur Last (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at